

# Beitragsordnung des Vereins „Musikwerk Stuttgart e.V.“

## §1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gemäß §5 Abs. 2 der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Änderungen gelten ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr.

## §2 Zahlungsweisen

|                                   |                                   |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| jährlich                          | halbjährlich                      |
| Überweisung oder Lastschriftinzug | Überweisung oder Lastschriftinzug |

Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag im ersten Monat des laufenden Halbjahres bzw. Jahres fällig. Der bevorstehende Lastschriftinzug wird den Mitgliedern in Textform bekannt gegeben.

## §3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich wie folgt:

| Mitgliedsform                           | Beitragshöhe  |
|---|---|
| 01 Erwachsene über 18 Jahre             | 200€  |
| 02 Beitrag Minderjährige unter 18 Jahre | 120€  |
| 03 Ermäßigter Beitrag                   | 120€  |
| 04 Geschwisterregelung                  | 60€   |
| 05 Fördermitglieder                     | Mindestbetrag: 30 Euro/Jahr, darüber hinaus nach eigenem Ermessen |
| 06 Ehrenmitglieder                      | frei  |

2. Änderungen der persönlichen Angaben sollen dem geschäftsführenden Vorstand schnellstmöglich mitgeteilt werden.

3. Freiwillige höhere Beiträge sind möglich. Änderungen in der Höhe des freiwillig geleisteten Beitrags sollen dem geschäftsführenden Vorstand mit einem Vorlauf von einem Monat mitgeteilt werden. Freiwillig geleistete Beiträge in einem Jahr können nicht auf den regulären Mitgliedsbeitrag in einem Folgejahr angerechnet werden.

## §4 Ermäßigte Beiträge

1. Der ermäßigte Beitrag nach Beitragsklasse 03 gilt für Schüler, Auszubildende, und Studierende.

2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

3. Bei Geschwistern unter 18 Jahren bezahlt nur das älteste der Geschwister den Beitrag nach Beitragsklasse 02, alle weiteren jeweils den ermäßigten Beitrag nach Beitragsklasse 04.

4. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einem Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen.

Änderungen in der Höhe des Mitgliedsbeitrags sollen dem geschäftsführenden Vorstand mit einem Vorlauf von einem Monat mitgeteilt werden.

## §5 Mitarbeit im Verein

1. Jedes aktive Mitglied (bzw. bei Minderjährigen: der/die Erziehungsberechtigte) bringt ehrenamtliche Mitarbeit für den Verein ein. Möglichkeiten zur Mitarbeit werden über den internen Bereich der Vereins-Web-Site angeboten. Der Vorstand stellt sicher, dass dort hinreichend viele Mitarbeitsstunden angeboten werden.
2. Die mindestens zu leistenden Stunden betragen:
  - a. für den Pop-Chor 6 Stunden pro Jahr
  - b. für den Kinderchor 3 Stunden pro Jahr
  - c. für den Jugendchor 3 Stunden pro Jahr

Bei gleichzeitiger Teilnahme an zwei oder mehr Chorgruppen gilt die jeweils höchste Stundenzahl. Falls eine Chorgruppe nicht im regelmäßigen Probenbetrieb ist, sinkt die Anzahl der mindestens zu leistenden Stunden für diese Chorgruppe auf 0 Stunden pro Jahr.

3. Nicht geleistete Stunden am Ende des Jahres werden mit einer Überweisung von 10 € pro nicht geleisteter Stunde auf das Vereinskonto abgebolten.
4. Über die Mindestanzahl hinaus geleistete Stunden sind nicht auf das nächste Jahr oder auf andere Mitglieder übertragbar.
5. Für den erweiterten Vorstand gelten die geforderten Stunden pauschal als erbracht. Der Vorstand kann auch einzelne andere Mitglieder im Verein zu dieser Pauschalregelung hinzufügen. Für neue Vereinsmitglieder gelten die geforderten Stunden im Beitrittjahr pauschal als erbracht.

## §6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Musikwerk Stuttgart e.V.

IBAN: DE59 6009 0100 0430 6960 00

BIC: VOBADESS

Bank: Volksbank Stuttgart

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## §7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt 01.01.2023 in Kraft.